

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Hans-Michael Goldmann, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11464 –**

Ersatzlose Streichung des Verbots der religiösen Voraustrauung zum 1. Januar 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Januar 2009 tritt in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Personenstandsgesetz (PStG) in Kraft. Damit entfällt das Verbot der religiösen Voraustrauung. Zukünftig sind religiöse Eheschließungen auch ohne vorherige standesamtliche Trauung möglich. Das hat zu anhaltenden Diskussionen in der Öffentlichkeit und in den Medien geführt.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Hans Michael Heinig, Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht in Göttingen und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 1. Dezember 2008, dass religiös geschlossene Ehen Wirkungen auch im staatlichen Recht entfalten, und wenn ja, in welchen Rechtsgebieten, und wenn nein, warum nicht, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Nur die nach § 1310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe entfaltet rechtliche Wirkungen für die Ehegatten. Die einzige Ausnahme von der Regel, dass eine staatlich anerkannte Ehe in Deutschland nur vor dem Standesamt geschlossen werden kann, stellt die konsularische Eheschließung dar. Danach kann die Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form in Deutschland geschlossen werden. Diese konsularische Eheschließung kann auch durch religiöse Vertreter vorgenommen werden, soweit diese ordnungsgemäß ermächtigt sind.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Winfried Aymans, emeritierter Ordinarius für Kirchenrecht der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität München, in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 28. November 2008, dass das kirchliche Voraustrauungsverbot gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit verstoße, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zieht bei den Schranken des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften einen differenzierten Verhältnismäßigkeitsmaßstab heran, durch den einerseits die Kirchenfreiheit und andererseits die damit kollidierenden Rechte Dritter oder sonstige Verfassungsgüter in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden sollen. Bei der vorzunehmenden Güterabwägung ist dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die nur geringe praktische Bedeutung der früheren Regelung hält die Bundesregierung eine Beibehaltung des kirchlichen Voraustrauungsverbots für nicht mehr angezeigt.

3. Wie sollen nach Vorstellung der Bundesregierung zukünftig Vielehen verhindert werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen sanktioniert § 172 des Strafgesetzbuches schon die Doppelehe.

4. Welche aufenthaltsrechtlichen Folgen werden sich aus einer rein religiösen Trauung ergeben, wenn ein Ehegatte Ausländer ist?

Keine

5. Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung der Schutz des sozial Abhängigen bei einer rein religiösen Trauung verwirklichen?

Da eine religiöse Trauung keine rechtlichen Wirkungen hat, genießen die Partner einer solchen Verbindung den gleichen Schutz wie die einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

6. Plant die Bundesregierung, über die fehlende rechtliche Absicherung einer rein religiösen Eheschließung aufzuklären, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird über die fehlende rechtliche Wirkung einer rein religiösen Trauung in geeigneter Weise informieren; im Übrigen sind die Religionsgemeinschaften selbst für die Aufklärung über die Wirkungen einer religiösen Trauung verantwortlich.

7. Was hält die Bundesregierung von der Beleihung religiöser Korporationen mit standesamtlichen Aufgaben, so dass die religiöse Trauung auch die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe hervorbringt, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Schließung der Zivilehe vor dem Standesbeamten hat sich seit mehr als hundert Jahren bewährt; die Bundesregierung sieht insoweit keinen Handlungsbedarf.

8. Welche religiösen Gemeinschaften kämen nach Ansicht der Bundesregierung für ein solches Modell in Betracht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird ein solches Modell bereits heute praktiziert, und wie sind die dortigen Erfahrungen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit dem genannten Modell vor; im Übrigen kann die Frage in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

10. Wie steht die Bundesregierung zu Vorschlägen, zur Vermeidung insbesondere von Vielehen eine religiöse Trauung von der Vorlage einer staatlichen Ehefähigkeitsbescheinigung abhängig zu machen, wobei die Rücksendung der Ehefähigkeitsbescheinigung und damit die Begründung einer auch staatlichen Ehe in das Belieben der Eheleute gestellt werden könnte, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

11. Wie wird die Bundesregierung die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen der Abschaffung des religiösen Voraustrauungsverbotes beobachten?

Die Bundesregierung beobachtet gesellschaftliche Veränderungen stets aufmerksam und prüft, ob gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht.

